

28.04.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunalpolitik

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6866

Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr

Berichterstatter

Abgeordneter Christian Dahm

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/6866) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 28.04.2015 / Ausgegeben: 28.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr

Artikel 1

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Mitgliedskörperschaften“.
 - b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Rechtsform und Sitz“.
 - c) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Verbandsgebiet“.
 - d) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten“.
 - e) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14 a Kommunalrat“.
 - f) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Zuständigkeit der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors, gesetzliche Vertretung“.

Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr

Artikel 1

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- g) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Regionaldirektorin, Regionaldirektor; Beigeordnete; dienstrechtliche Entscheidungen“.

- h) Die Angaben zum IV. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
Finanzierung der Verbandsaufgaben, Haushaltswirtschaft, wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung**

§ 19 Finanzierung der Verbandsaufgaben

§ 20 Haushaltswirtschaft

§ 20 a Haushaltssicherungskonzept

§ 20 b Sonderumlage

§ 20 c Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung“.

- i) Die Angaben zum V. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

**„V. Abschnitt
Aufsicht**

§ 21 Beanstandungsrecht

§ 22 Allgemeine Aufsicht“.

- j) Die Angabe zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„VI. Abschnitt
Schluss- und Überleitungsvorschriften“.**

- k) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 (aufgehoben)“.

- l) Die Angabe zum VII. Abschnitt wird aufgehoben.

m) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Rechtsstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter“.

n) Die Angabe zu § 26 wird aufgehoben.

o) Die Angabe zu § 27 wird aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

2. unverändert

**„§ 1
Mitgliedskörperschaften**

Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel bilden den Regionalverband Ruhr.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

3. unverändert

**„§ 2
Rechtsform und Sitz**

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine Organe. Er ist ein Gemeindeverband und dient dem Gemeinwohl der Metropole Ruhr.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Essen. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung kann eine andere Stadt zum Sitz des Verbandes bestimmt werden.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Verbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedskörperschaften. Es kann nur durch Gesetz geändert werden. Werden die Grenzen von Mitgliedskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Verbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann durch Kündigungserklärung einer Mitgliedskörperschaft beendet werden. Die Kündigung ist innerhalb der ersten achtzehn Monate einer Wahlperiode mit Wirkung zum Ende der darauf folgenden Wahlperiode möglich. Über die Kündigung beschließt für die Mitgliedskörperschaft deren Vertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Kündigung wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaft gegenüber dem Verband wirksam.

(2) Zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Kündigung legt die Verbandsordnung die allgemeinen Regeln fest. Diese hat einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds zu gewährleisten.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Aufgaben und Tätigkeiten**

(1) Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Erstellung und Aktualisierung von Masterplänen gemäß § 6,
2. Trägerschaften, Fortführung und Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks und der Route der Industriekultur,
3. Sicherung und Weiterentwicklung von Grün-, Wasser-, Wald- und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenen Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen),

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Aufgaben und Tätigkeiten**

(1) Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Erstellung und Aktualisierung von Masterplänen gemäß § 6,
2. Trägerschaften, Fortführung und Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks und der Route der Industriekultur,
3. Sicherung und Weiterentwicklung von Grün-, Wasser-, Wald- und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenen Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen),

4. regionale Wirtschaftsförderung und regionales Standortmarketing einschließlich der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen von regionaler Bedeutung sowie regionale Tourismusförderung und Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet,
5. Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (Raumbeobachtung).

(2) Der Verband kann weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen oder bestehende Aufgaben aufgeben (freiwillige Aufgaben), insbesondere:

1. Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten sowie regional bedeutsamen Kooperationsprojekten,
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet,
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung,
4. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Förderung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte,
5. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Verwertung von Grubengas,
6. Verkehrsentwicklungsplanung für das Verbandsgebiet sowie Unterstützung der Verbandskommunen bei der Verkehrsentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung; die Nahverkehrsplanungen der Zweckverbände, insbesondere für den SPNV, sind dabei zu beachten,
7. Unterstützung der europäischen Idee und Vernetzung der kommunalen Europaarbeit im Verbandsgebiet.

4. regionale Wirtschaftsförderung und regionales Standortmarketing einschließlich der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen von regionaler Bedeutung sowie regionale Tourismusförderung und Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet,
5. Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (Raumbeobachtung).

(2) Der Verband kann folgende weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen oder bestehende Aufgaben aufgeben (freiwillige Aufgaben):

1. Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten sowie regional bedeutsamen Kooperationsprojekten,
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet,
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung,
4. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Förderung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte,
5. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Verwertung von Grubengas,
6. Verkehrsentwicklungsplanung für das Verbandsgebiet sowie Unterstützung der Verbandskommunen bei der Verkehrsentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung; die Nahverkehrsplanungen der Zweckverbände, insbesondere für den SPNV, sind dabei zu beachten,
7. Unterstützung der europäischen Idee und Vernetzung der kommunalen Europaarbeit im Verbandsgebiet.

Die Übernahme oder Aufgabe erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Verband kann auf Antrag einer oder mehrerer Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben seiner Mitgliedskörperschaften für das gesamte Verbandsgebiet übernehmen oder übernommene Aufgaben auf seine Mitgliedskörperschaften rückübertragen, insbesondere die Bewerbung um für Kommunen ausgelobte Projekte und deren Trägerschaft (Aufgaben auf Antrag). Dies gilt nicht für bundesgesetzlich normierte Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte. Die Übernahme und Rückübertragung erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung zur Übernahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften. Die Änderung zur Rückübertragung bedarf der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedskörperschaften.

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können nur mit Genehmigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium übernommen und rückübertragen werden. Die oberste Landesbehörde gibt die Genehmigung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die nach Weisung zu erfüllende Aufgabe (Sonderaufsicht) abweichend von den spezialgesetzlichen Aufsichtsregelungen auf eine Bezirksregierung zu übertragen.

(4) Der Verband kann auf Antrag für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften folgende Tätigkeiten durchführen (Tätigkeiten auf Antrag):

Die Übernahme oder Aufgabe erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Verband kann auf Antrag einer oder mehrerer Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben seiner Mitgliedskörperschaften für das gesamte Verbandsgebiet übernehmen oder übernommene Aufgaben auf seine Mitgliedskörperschaften rückübertragen, insbesondere die Bewerbung um für Kommunen ausgelobte Projekte und deren Trägerschaft (Aufgaben auf Antrag). Dies gilt nicht für bundesgesetzlich normierte Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte. Die Übernahme und Rückübertragung erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung zur Übernahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften. Die Änderung zur Rückübertragung bedarf der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedskörperschaften.

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können nur mit Genehmigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium übernommen und rückübertragen werden. Die oberste Landesbehörde gibt die Genehmigung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die nach Weisung zu erfüllende Aufgabe (Sonderaufsicht) abweichend von den spezialgesetzlichen Aufsichtsregelungen auf eine Bezirksregierung zu übertragen.

(4) Der Verband kann auf Antrag für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften folgende Tätigkeiten durchführen (Tätigkeiten auf Antrag):

- | | |
|--|---|
| <p>1. Abfälle bewirtschaften (§ 3 Absatz 14 bis 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 3753) geändert worden ist),</p> <p>2. Landschaftspläne ausarbeiten (§ 16 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist),</p> <p>3. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft, insbesondere zur Schaffung und zum Ausbau von Flächen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sowie zur Behebung und zum Ausgleich von Schäden an Landschaftsteilen und Verunstaltung des Landschaftsbildes übernehmen,</p> <p>4. die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betreuen (§ 34 Absatz 5 des Landschaftsgesetzes).</p> <p>(5) Der Verband kann unbeschadet des Absatzes 4 Nummer 1 Abfälle auch dann entsorgen, wenn Mitgliedskörperschaften ihre Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben (§ 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).</p> <p>(6) Der Verband kann für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>(7) Die Durchführung der Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.“</p> <p>6. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) In Absatz 1 wird Satz 5 aufgehoben.</p> | <p>1. Abfälle bewirtschaften (§ 3 Absatz 14 bis 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 3753) geändert worden ist),</p> <p>2. Landschaftspläne ausarbeiten (§ 16 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist),</p> <p>3. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft, insbesondere zur Schaffung und zum Ausbau von Flächen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sowie zur Behebung und zum Ausgleich von Schäden an Landschaftsteilen und Verunstaltung des Landschaftsbildes übernehmen,</p> <p>4. die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betreuen (§ 34 Absatz 5 des Landschaftsgesetzes).</p> <p>(5) Der Verband kann unbeschadet des Absatzes 4 Nummer 1 Abfälle auch dann entsorgen, wenn Mitgliedskörperschaften ihre Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben (§ 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).</p> <p>(6) Der Verband kann für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>(7) Die Durchführung der Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.“</p> <p>6. unverändert</p> |
|--|---|

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5“ ersetzt.
7. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „bei der Aufstellung von regionalen Flächennutzungsplänen“ durch die Wörter „bei Änderungen des regionalen Flächennutzungsplans“ ersetzt. 7. unverändert
8. In § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt. 8. unverändert
9. In § 8 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt. 9. unverändert
10. § 9 wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses und der Ausschüsse entsprechend § 50 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist,“.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Wahl und die Abberufung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors und der Beigeordneten sowie die Bestellung und den Widerruf der Bestellung einer Beigeordneten oder eines Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertre-

ter der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors,“.

- c) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 bis 6“ ersetzt.
- d) Die Nummer 11 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung des Verbandsverzeichnisses Grünflächen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Versammlung sind die Vorsitzenden der Vertretungen der Mitglieds Körperschaften (Mitglieder kraft Gesetzes).“

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder nur“ die Wörter „für eine einzelne Bewerberin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „einzelnen“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „war“ und dem Komma die Wörter „seine Nachfolgerin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt sowie nach dem Wort „stellt“ die Wörter „die Nachfolgerin oder“ eingefügt.
- f) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt entsprechend im Fall der Neu- oder Wiederholungswahl eines nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitgliedes.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.“
- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet

§ 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung."

13. § 12 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Hauptverwaltungsbeamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführers“ durch das Wort „Regionaldirektors“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 bis 7“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5“ ersetzt und die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch die Wörter „Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verbandsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und sechzehn weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten, wenn die Verbandsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung nach den Maßgaben des § 9 Nummer 3 gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Verbandsausschuss aus, so wählt die Verbandsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe,

die die ausgeschiedene Person vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.“

16. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

16. unverändert

**„§ 14 a
Kommunalrat**

(1) Die Vorsitzenden der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften bilden den Kommunalrat. Er berät die Organe und dient als Bindeglied zu den Mitgliedskörperschaften.

(2) Der Kommunalrat ist vor Beschlüssen gemäß § 4 Absatz 2 bis 6 durch die Verbandsversammlung anzuhören. Die Verbandsversammlung kann ihm durch Regelung in der Verbandsordnung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Kommunalrates sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte des Kommunalrates gewählt.

(4) Beim Verband wird eine Geschäftsstelle für den Kommunalrat gebildet. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Kommunalrates vor. Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor leitet die Geschäftsstelle und nimmt an den Sitzungen des Kommunalrates teil.

(5) Der Kommunalrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das innere Verfahren regelt.“

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

17. unverändert

**„§ 15
Zuständigkeit der Regionaldirektorin
oder des Regionaldirektors,
gesetzliche Vertretung**

(1) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen,
2. die ihr oder ihm vom Verbandsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen,
3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und
4. den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften zu vertreten.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor Anordnungen, die eines Beschlusses des Verbandsausschusses bedürfen, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses treffen. Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.“

18. § 16 wird wie folgt gefasst:

18. unverändert

**„§ 16
Regionaldirektorin, Regionaldirektor;
Beigeordnete; dienstrechtliche Ent-
scheidungen**

(1) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor sowie die Beigeordneten, deren Zahl durch Satzung festgelegt wird, werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Für ihre dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor oder eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für das Amt nachweisen. Die Bestimmung des § 71 Absatz 2 und 5 über die Wiederwahl der Beigeordneten sowie § 72 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors nur berufen, wenn die oder der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist; die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftverteilung bestimmt der Verbandsausschuss. Die Beigeordneten vertreten die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor in ihrem Geschäftsbereich.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor und die Beigeordneten abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger sind nach erfolgter Ausschreibung der Stelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(5) Dienstvorgesetzter der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors ist der Verbandsausschuss. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten ist die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Verbandes bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und Tarifrechts."

19. § 17 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Verbandsversammlung“ ein Komma und die Wörter „des Verbandsausschusses“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführers“ durch das Wort „Regionaldirektors“ ersetzt.

20. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

20. unverändert

„(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Regionaldirektorin oder dem Regionaldirektor oder ihrer beziehungsweise seiner allgemeinen Vertretung und einer vertretungsberechtigten Beschäftigten oder Beamtin beziehungsweise einem vertretungsberechtigten Beschäftigten oder Beamten des Verbandes zu unterzeichnen, soweit die Gesetze oder die Verbandsordnung nichts anderes bestimmen.“

21. Die Überschrift zum IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

21. unverändert

**„IV. Abschnitt
Finanzierung der Verbandsaufgaben,
Haushaltswirtschaft, wirtschaftliche
und nichtwirtschaftliche Betätigung“.**

22. § 19 wird wie folgt geändert: 22. unverändert

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Kreisordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 3“ ersetzt und werden die Wörter „sowie der Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und deren Gesellschaften“ gestrichen.

23. § 20 wird wie folgt geändert: 23. unverändert

- a) In der Überschrift werden die Wörter **„Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung“** durch das Wort **„Haushaltswirtschaft“** ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen wurde.“

24. Nach § 20 b wird folgender § 20 c eingefügt: 24. unverändert

**„§ 20 c
Wirtschaftliche Betätigung und
nichtwirtschaftliche Betätigung**

Soweit nicht in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung sowie die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Rates die Verbandsversammlung und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor tritt. Bei der entsprechenden Anwendung des § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls entsprechende Anwendung.“

25. § 21 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 5 werden jeweils das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.

26. § 22 wird wie folgt geändert:

26. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung die allgemeine Aufsicht über den Verband auf eine Bezirksregierung zu übertragen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

27. Die Überschrift zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst: 27. unverändert

**„VI. Abschnitt
Schluss- und
Überleitungsvorschriften“.**

28. § 23 wird wie folgt gefasst: 28. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster oder durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) geändert worden ist.“

**„§ 23
Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster oder durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung.“

29. § 24 wird aufgehoben. 29. unverändert

30. Die Überschrift zum VII. Abschnitt wird aufgehoben. 30. unverändert

31. § 25 wird wie folgt gefasst: 31. unverändert

**„§ 25
Rechtsstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter**

Die Dienstverträge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Geschäftsführerin und Bereichsleiter bleiben unberührt. Bis zur Beendigung ihrer Dienstverhältnisse ist für ihre dienstvertraglichen Aufgaben, Rechte und Pflichten dieses Gesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Für sie gelten bis dahin die für die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor und die Beigeordneten geltenden Regelungen entsprechend. § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gewählte Regionaldirektorin oder den neu gewählten Regi-

onaldirektor sowie für die jeweils neu
gewählten Beigeordneten.“

32. Die §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

32. unverändert

Bericht

A Allgemeines

Durch Beschluss des Plenums wurde am 1. Oktober 2014 der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung“ (Drucksache 16/6091) an den Ausschuss für Kommunalpolitik zur Federführung überwiesen. Die Mitberatung liegt beim Innenausschuss und beim Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Die den Gesetzentwurf einbringende Landesregierung beschreibt die Ausgangslage wie folgt:

„Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat sich in den Jahren seiner wechselvollen Geschichte von den Anfängen im Jahre 1920 fortlaufend umgebildet und im Ergebnis weiterentwickelt. Er hat sich dabei in seiner Funktion und in seinen Aufgaben als starke Klammer für das Ruhrgebiet erwiesen. Das regionale Zusammenwirken der Städte und Kreise in diesem Gebiet hat sich verstärkt und verfestigt und im Regionalverband Ruhr ein stabiles Bindeglied gefunden. Die Gemeinsamkeiten und die Kooperationen zwischen den Städten und Kreisen im Ruhrgebiet können aber noch weiter verbessert werden, um den noch andauernden Strukturwandel dieser Metropolregion weiter zu fördern.“

Mit dem Gesetzentwurf legt die Landesregierung einen Katalog von Maßnahmen zur Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr vor, mit dem dessen Funktion als administrative und politische Klammer der Metropole Ruhr ausgebaut und gestärkt werden soll.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat zu seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 den Beschluss gefasst, hierzu eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Folgende Sachverständige wurden daher am 16. Dezember 2014 gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Dr. Stephan Articus Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	16/2292
Dr. Bernd-Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/2199
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/2392

Sachverständige	Stellungnahmen
Ulrike Lubek Landschaftsverband Rheinland, Köln	16/2420
Matthias Löb Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster	16/2406
Bernhard Daldrup Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW, Düsseldorf	16/2436
Joachim Hoffmann Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	16/2439
Hansjörg Gebel Piraten in der Kommunalpolitik in NRW e.V., Düsseldorf	16/2437
Karola Geiß-Netthöfel Regionalverband Ruhr, Essen	-
Reinold Stücke Bezirksregierung Detmold, Detmold	16/2409
Dirk Opalka Initiativkreis Ruhr GmbH, Essen	16/2408
Dr. Matthias Mainz IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein- Westfalen e.V., Düsseldorf	16/2430
Dr. Alexander Steinmetz Monopolkommission, Bonn	16/2427
Andreas Meyer-Lauber Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesverband NRW, Düsseldorf	-
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke Kommunalwissenschaftliches Institut, Westfälische Wilhelms- Universität, Münster	16/2424
Dr. Ute Günther Pro Ruhrgebiet, Essen	16/2418
Martin Husmann Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Gelsenkirchen	16/2432
Dr. Martin Fehndrich wahlrecht.de, Duisburg	16/2417
Staatsminister a.D. Prof. Dr. Christoph Zöpel Bochum	16/2438
Regierungspräsident a.D. Helmut Diegel Bochum	16/2418

Weitere Stellungnahme	Stellungnahmen
Landrat Dr. Ansgar Müller Kreis Wesel, Wesel	16/2411
Bürgermeister Richard Borgmann Konferenz der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen im Kreis Coesfeld, Lüdinghausen	16/2425

Weitere Stellungnahme	Stellungnahmen
SPD-Fraktionen in den Regionalräten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster	16/2435
Hermann-Josef Dröge Vorsitzender des Regionalrates Arnsberg, Arnsberg	16/2440
Reinold Stücke Vorsitzender des Regionalrates Detmold, Detmold	16/2441
Engelbert Rauen Vorsitzender des Regionalrates Münster, Münster	16/2442

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/781.

Eine abschließende Befassung zum Gesetzentwurf erfolgte im Ausschuss für Kommunalpolitik am 28. April 2015.

Hierzu lag ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor:

„Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann durch Kündigungserklärung einer Mitglieds-körperschaft beendet werden. Die Kündigung ist innerhalb der ersten achtzehn Monate einer Wahlperiode mit Wirkung zum Ende der darauf folgenden Wahlperiode möglich. Über die Kündigung beschließt für die Mitgliedskörperschaft deren Vertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Kündigung wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaft gegenüber dem Verband wirksam.

(2) Zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Kündigung legt die Verbandsordnung die allgemeinen Regeln fest. Diese hat einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds zu gewährleisten.“

2. In Nummer 5 werden in § 4 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „kann“ das Wort „folgende“ eingefügt und die Angabe „insbesondere“ gestrichen.

3. In Nummer 28 werden in § 23 die Wörter „die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) geändert worden ist“ gestrichen und durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3)

Der Änderungsantrag greift die Anregung aus der am 16. Dezember 2014 vom Ausschuss für Kommunalpolitik durchgeführten Anhörung, auf eine Pflichtmitgliedschaft beim RVR zu verzichten, auf. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung der Austrittsmöglichkeiten des bisherigen § 3 RVRG würde der RVR zum Pflichtverband. Hierzu ist in der Anhörung zu bedenken gegeben worden, dass die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft einen Eingriff in die Organisationshoheit in ihrer Ausprägung als Kooperationshoheit der Kommunen darstellt, die durch die Selbstverwaltungsgarantien von Landesverfassung und Grundgesetz geschützt wird (Artikel 28 Abs. 2 S. 1 GG, Artikel 78 LV NRW). Ausdruck der Kooperationshoheit ist die Befugnis, grundsätzlich selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrge-

nommen wird. Ein Eingriff in die solchermaßen verfassungsrechtlich verbürgte Kooperationshoheit ist nur dann gerechtfertigt, wenn gewichtige Gründe des Gemeinwohls ihn erfordern.

Weiter ist im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf angemerkt worden, dass die Umwandlung des RVR in einen Pflichtverband konnexitätsrelevant sei. Denn im Rahmen eines Pflichtverbandes würde aus der Verbandsmitgliedschaft eine Pflichtaufgabe und aus den von den Mitgliedern bislang gemeinsam freiwillig wahrgenommenen Aufgaben würden Pflichtaufgaben.

Der vorliegende Änderungsantrag begegnet diesen vorgebrachten Einwänden durch die Beibehaltung der bereits gegenwärtig in § 3 Abs. 3 RVRG vorgesehenen Möglichkeit, die Mitgliedschaft im Verband für die Zukunft durch Kündigung zu beenden. Nur die Frist, innerhalb der eine Kündigung beschlossen werden muss, wird dabei um sechs Monate verlängert. Gleichzeitig wird der Intention des Gesetzentwurfs, durch eine Streichung der gegenwärtigen Austrittsmöglichkeiten aus dem Verband die Entscheidung über den Zuschnitt der Gebietskulissen der Regionalplanung künftig ausschließlich dem Gesetzgeber zu überlassen, um auf diese Weise zu einer wünschenswerten Verfestigung der Planungsräume zu gelangen, hinreichend Rechnung getragen. Die Kündigungsoption „mit Wirkung zum Ende der darauf folgenden Wahlperiode“ räumt dem Gesetzgeber eine ausreichend bemessene Frist ein, um auf die damit verbundene Veränderung der Gebietskulisse der Regionalplanung reagieren zu können.

Dagegen wird die gegenwärtig zur Wirksamkeit der Kündigung erforderliche Zustimmung des Innenministeriums zur Kündigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 RVRG) nicht weiter beibehalten. Als reine Aufforderung zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kündigung ist die Vorschrift überflüssig, da sowohl die Mitgliedskörperschaften als auch der RVR ohnehin der allgemeinen Aufsicht unterliegen (§§ 119 ff. GO NRW, § 22 RVRG). Soll der Genehmigungsvorbehalt auch der Prüfung von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten dienen, könnte eine Mitgliedskörperschaft ggf. auch gegen ihren Willen an ihrer Mitgliedschaft im Verband festgehalten werden. Im Ergebnis würde der RVR für diese Mitgliedskörperschaft wiederum zum Pflichtverband, sodass die mit Blick auf die Kooperationshoheit vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht vollständig ausgeräumt wären. Die derzeit noch im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Vereinbarung (§ 3 Abs. 2 RVRG) ist dagegen verzichtbar.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4 Absatz 2)

Im Rahmen der Anhörung ist mit Blick auf die Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 78 LV NRW) Kritik an der Regelung in § 4 Abs. 2 RVRG, wonach der RVR mit Zweidrittelmehrheit weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen kann, geäußert worden. Der Verbandsversammlung würde damit das Recht eingeräumt, den Kommunen weitere Aufgaben als die dort konkret benannten zu entziehen. Insoweit würde nicht der Gesetzgeber, sondern der RVR selbst darüber entscheiden, ob und welche Aufgaben mit regionaler Bedeutung auf ihn übertragen werden. Dies ist zu unbestimmt und begegnet insoweit verfassungsrechtlichen Bedenken. Durch den vorliegenden Änderungsantrag wird deshalb die derzeitige „insbesondere“-Regelung durch einen abschließenden Aufgabenkatalog ersetzt.

Unbenommen bleibt die Regelung des § 4 Abs. 3 RVRG, wonach der RVR auf Antrag einer oder mehrerer Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben seiner Mitgliedskörperschaften für das gesamte Verbandsgebiet durch Änderung der Verbandssatzung übernehmen kann. Die Änderung zur Übernahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften.

Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 23)

Durch den Änderungsantrag wird der statische Verweis auf die Bekanntmachungsverordnung durch eine gleitende Verweisung auf die jeweils geltende Fassung ersetzt. So ist bei künftigen Änderungen der Bekanntmachungsverordnung keine Anpassung des RVRG erforderlich.“

D Abstimmung

- Mitberatung

Der mitberatende Innenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26. Februar 2015 abschließend mit dem Gesetzentwurf befasst und beschlossen, hierzu kein Votum abzugeben.

Ebenfalls mitberatend war der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk. Er hat den Gesetzentwurf letztmalig in der Sitzung am 25. Februar 2015 behandelt. Auch hier verständigten sich die Fraktionen darauf, zum Gesetzentwurf kein Votum abzugeben.

- Federführung

Am 28. April 2015 hat der Ausschuss für Kommunalpolitik den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen gegen das Votum der Fraktion der FDP angenommen. Die PIRATEN-Fraktion hat sich enthalten.

Der Gesetzentwurf wurde anschließend in der so geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen das Votum der Fraktion der FDP sowie der PIRATEN-Fraktion angenommen.

Christian Dahm
- Vorsitzender -